

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 7. Oktober 1983
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik China
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 7. Oktober 1983 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine ergänzende Vereinbarung zu diesem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Regelung von Streitigkeiten

gemäß dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. 1969 II S. 369) in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1).

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Volksrepublik China

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu entwickeln,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen,

haben nach Verhandlungen zwischen Vertretern der Regierungen beider Staaten

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ alle in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zugelassenen Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Know-how, Handelsmarken und Handelsnamen;
- e) Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen und andere rechtmäßige Einnahmen entfallen;

3. bezeichnet den Begriff „Investor“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- a) Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Abkommens;
- b) jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesell-

schafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

in bezug auf die Volksrepublik China:

- a) Natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzen;
- b) Gesellschaften, Unternehmen oder sonstige wirtschaftliche Organisationen, die von der chinesischen Regierung anerkannt, registriert und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland berechtigt sind.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird die Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Die Kapitalanlagen der Investoren einer Vertragspartei werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten, mit denen diese andere Vertragspartei gleichartige Abkommen abgeschlossen hat.

(2) Die Betätigung der Investoren der einen Vertragspartei in bezug auf eine Kapitalanlage wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten, mit denen diese andere Vertragspartei gleichartige Abkommen abgeschlossen hat.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten gewährt aufgrund

- einer bestehenden Zollunion, einer Freihandelszone oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft;
- eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen;
- von Regelungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs.

(4) Unbeschadet der Gesetze und Verordnungen über gemeinsame Unternehmen mit ausländischer Beteiligung bzw. über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital sichert jede Vertragspartei zu, keine diskriminierenden Maßnahmen gegen gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei sowie gegen Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei zu treffen.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Schutz und Sicherheit. Kapitalanlagen von Investoren einer Vertrags-

partei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und in einem Rechtsverfahren und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein.

(2) Investoren einer Vertragspartei und gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch Krieg, sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Staatsnotstand oder sonstige vergleichbare Ereignisse Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht diskriminiert.

(3) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Gegenforderungen gegen diese Rechte oder Ansprüche können auch gegenüber der erstgenannten Vertragspartei geltend gemacht werden. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei aufgrund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4, Artikel 5 oder Artikel 6 ohne ungebührliche Verzögerungen zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben

diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen gegenüber Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat; im übrigen bleibt das Recht jeder Vertragspartei zur Änderung ihrer allgemeinen Gesetze unberührt.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet seit dem 1. Juli 1979 vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Generalsekretär der Vereinten Nationen bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Generalsekretär die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der dienstälteste Untergeneralsekretär, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht soll aufgrund dieses Abkommens und der anderen Verträge, die die beiden Vertragsparteien abgeschlossen haben, sowie aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts entscheiden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend.

(6) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(7) Das Schiedsgericht soll sein Verfahren selbst regeln.

Artikel 11

Dieses Abkommen bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft;

nach deren Ablauf wird es auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(2) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Abkommens an.

Geschehen zu Beijing am 7. Oktober 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Schödel

Graf Lambsdorff

Für die Volksrepublik China

Chen Muhua

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt, gilt als Staatsangehöriger dieser Vertragspartei.

(2) Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Investoren der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Abkommens.

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei von Investoren in den Gebieten vorgenommen sind, in denen die erstgenannte Vertragspartei Hoheitsrechte oder Hoheitsgewalt ausübt, genießen ebenfalls den vollen Schutz dieses Abkommens.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen.
- b) Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 bzw. eine „diskriminierende Maßnahme“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.
Maßnahmen einer Vertragspartei, die aus Gründen der jeweiligen Prioritäten ihrer Volkswirtschaft zu treffen sind, gelten nicht als „diskriminierende Maßnahmen“, vorausgesetzt, daß sie sich nicht speziell gegen Investoren der anderen Vertragspartei oder gegen gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei richten.
- c) Maßnahmen einer Vertragspartei, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „diskriminierende Maßnahmen“.
- d) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

- e) Die Bestimmungen des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Gebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

(4) Zu Artikel 4

- a) Der Ausdruck „Enteignung“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 umfaßt auch Verstaatlichungen sowie andere Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen.
- b) Steht die Enteignung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 nach Auffassung des Investors nicht in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, so wird die Rechtmäßigkeit der Enteignung auf Verlangen des Investors durch die zuständigen Gerichte der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahmen getroffen hat, nachgeprüft.
- c) Die Entschädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung öffentlich bekannt wurde. Der Investor und die andere Vertragspartei werden zum Zweck der Ermittlung dieses Wertes Konsultationen durchführen.

Ist binnen sechs Monaten nach Beginn der Konsultationen eine Einigung nicht erzielt worden, so wird die Höhe der Entschädigung auf Verlangen des Investors entweder durch die zuständigen Gerichte der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, oder durch ein internationales Schiedsgericht nachgeprüft.

- d) Das in Buchstabe c genannte internationale Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Seite ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, einigen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Seite der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

Werden die in Absatz 1 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Seite den Vorsitzenden des internationalen Schiedsgerichts bei der Handelskammer in Stockholm bitten, die noch erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Das Schiedsverfahren wird von dem Schiedsgericht selbst entsprechend dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten festgelegt. Das Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend; sie wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt. Die Entscheidung muß die Grundlage angeben, auf der sie ergangen ist; sie ist auf Verlangen der einen oder anderen Seite zu begründen.

Jede Seite trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von beiden Seiten zu gleichen Teilen getragen.

- e) In den in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Situationen wird soweit wie möglich Sorge getragen, daß die mit den Investitionen verbundenen Tätigkeiten fortgeführt werden können.

(5) Zu Artikel 5

- a) Als Zahlungen gemäß Artikel 5 Buchstabe a sind alle in Übereinstimmung mit den zwischen den Beteiligten geschlossenen Verträgen zu leistenden Rückzahlungen des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung und Ausweitung der Kapitalanlage anzusehen.
- b) Als Darlehen im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c sind beteiligungsähnliche Darlehen, die vom Investor zur Verfügung gestellt werden, zu verstehen.
- c) Der Ausdruck „Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Zahlungen“ gemäß Artikel 5 bedeutet in Bezug auf die Volksrepublik China:

Nach den bei Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Devisenbestimmungen der Volksrepublik China werden Zahlungen nach Artikel 5 von dem Devisenkonto des gemeinsamen Unternehmens oder von dem Devisenkonto des Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital in das Ausland transferiert.
- d) Sollten ausnahmsweise den gemeinsamen Unternehmen oder den Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital nicht in ausreichendem Maße Devisen für Zahlungen nach Buchstabe c dieser Protokollziffer zugeflossen sein, so stellt die chinesische Regierung in den folgenden Fällen die für den Transfer erforderlichen Devisen zur Verfügung:

aa) für Zahlungen nach Artikel 5 a, d, e;
bb) für Zahlungen nach Artikel 5 c,
wenn die Bank of China eine Garantie gewährt hat;

- cc) für Zahlungen nach Artikel 5 b,

wenn ein gemeinsames Unternehmen oder ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital mit Genehmigung einer zuständigen staatlichen Stelle seine Produktion auch gegen nicht frei konvertible Währung absetzt.

(6) Zu Artikel 7

Als „ohne ungebührliche Verzögerung“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf in den Fällen des Artikels 5 drei Monate und in den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 6 sechs Monate nicht überschreiten.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragsparteien weder ausschalten noch behindern. Der Investor hat das Recht der freien Wahl des Transportunternehmens.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte als Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Beijing am 7. Oktober 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Schödel

Graf Lambsdorff

Für die Volksrepublik China

Chen Muhua

德意志联邦共和国和中华人民共和国 关于促进和相互保护投资的协定

德意志联邦共和国和中华人民共和国，本着发展两国间经济合作的愿望，努力为缔约一方的投资者在缔约另一方境内的投资创造有利条件，经过两国政府代表的谈判，达成协议如下：

第 一 条

本协定内：

一、“投资”一词系指缔约各方根据各自有效的法律所许可的所有财产，主要是：

（一）动产和不动产的所有权以及其他物权，如抵押权、质权等；

（二）公司股份和其他形式的参股；

（三）用于创造经济价值的金钱请求权或具有经济价值的行为请求权；

（四）版权、工业产权、工艺流程、专有技术、商标和商名；

（五）特许权，包括勘探、开采和提炼的特许权。

所投财产形式的变化，不影响其作为投资的性质。

二、“收益”一词系指投资在一定时期内所产生的利润、股息、利息和其他合法收入。

三、“投资者”一词

在德意志联邦共和国方面，系指：

(一) 在本协定有效范围内有住所的德国人；

(二) 住所在本协定有效范围内依照法律设立的法人，具有或不具有法人资格的、其股东或成员具有有限责任或无限责任的、赢利或非赢利性的商业公司、其他各种公司和社团。

在中华人民共和国方面，系指：

(一) 具有中华人民共和国国籍的自然人；

(二) 经中国政府核准、注册并有权同外国进行经济合作的公司、企业或其他经济组织。

第 二 条

缔约任何一方应促进缔约另一方的投资者在其境内投资，依照其法律规定接受此种投资，并在任何情况下给予公平、合理的待遇。

第 三 条

一、缔约一方投资者在缔约另一方境内的投资所享受的待遇，不应低于同缔约另一方订有同类协定的第三国投资者的投资所享受的待遇。

二、缔约一方投资者在缔约另一方境内与投资有关的活动所享受的待遇，不应低于同缔约另一方订有同类协定的第三国投资者与投资有关的活动所享受的待遇。

三、上述待遇不适用于：

(一) 缔约一方根据现存的关税同盟、自由贸易区或由于属于

某一经济共同体而给予第三国投资者的优惠；

(二) 缔约一方根据免征双重税协定及其他有关税收问题的协议而给予第三国投资者的优惠；

(三) 缔约一方为方便边境贸易而给予第三国投资者的优惠。

四、缔约任何一方保证，在不损害其有关外国人参股的合资经营企业和外资企业的法律的情况下，对缔约另一方投资者参股的合资经营企业及缔约另一方投资者的投资不采取歧视措施。

第 四 条

一、缔约一方投资者在缔约另一方境内的投资应受到保护，其安全应予保障。只有为了公共利益，依照法律程序并给予补偿，缔约另一方方可对缔约一方投资者在其境内的投资进行征收。补偿的支付不应不适当地迟延，并应是可兑换的和可自由转移的。

二、缔约一方投资者和有缔约一方投资者参股的合资经营企业，在缔约另一方境内由于战争、武装冲突、全国紧急状态或其他类似事件而使其投资遭受了损失，缔约另一方就此采取任何有关措施时，不予歧视。

三、缔约一方的投资者在缔约另一方境内就本条所规定的事项享受最惠国待遇。

第 五 条

缔约任何一方保证缔约另一方投资者自由转移下列与投资有关的款项，主要是：

- (一) 资本和维持或扩大投资所用的追加款项;
- (二) 收益;
- (三) 偿还贷款的款项;
- (四) 第一条第一款第(四)项所列有关权利的许可证费和其他费用;
- (五) 全部或部分转让投资的清算款项。

第 六 条

如缔约一方对在缔约另一方境内某项投资作了担保,并向其投资者支付了款项,在不损及缔约一方按第十条规定的权利时,缔约另一方承认,投资者的全部权利或请求权根据法律或法律行为转让给了缔约一方,并承认缔约一方对这些转让的权利或请求权的代位。但缔约一方所取得的权利或请求权不应超出投资者原有的权利或请求权。缔约另一方可针对代位的权利或请求权向缔约一方提出反求偿。因此种请求权的转让而向缔约一方支付的款项,其转移准用第四条及第五条。

第 七 条

一、在接受投资一方的主管机构未采纳当事者双方的其他约定的情况下,本协定第四条或第五条、第六条所规定的转移以双方同意的货币按转移当时实际使用的汇率进行,并不应不适当地迟延。

二、上款的汇率必须符合转移时国际货币基金组织特别提款权同有关货币的汇率折算而得出的套汇率。

第 八 条

一、在本协定之外，如果根据现在或今后缔约一方的法律或缔约双方间所承担的国际法义务有一般或专门的规定，对缔约另一方投资者投资的待遇较本协定更为优惠，应从优适用。

二、缔约任何一方应恪守其对缔约另一方投资者在其境内投资已承担的所有其他义务，但缔约各方修改其法律的权利不受妨碍。

第 九 条

本协定亦适用于缔约一方投资者自一九七九年七月一日根据缔约另一方法律规定在其境内已经进行的投资。

第 十 条

一、缔约双方如对本协定的解释或适用发生争端，应尽可能通过友好协商解决。

二、如某项争端在六个月内未获解决，则应缔约任何一方的要求提交仲裁。

三、仲裁庭应按下述方式专门设立：由缔约双方各任命一名仲裁员，根据该两名仲裁员的一致意见推举一名第三国国民为首席仲裁员，并由缔约双方政府予以任命。自缔约一方通知缔约另一方要求将争端提交仲裁之日起，应在两个月内任命仲裁员，在三个月内任命首席仲裁员。

四、如在第三款规定的期限内未能作出任命，而又无任何其他约定时，则缔约任何一方均可请求联合国秘书长作出必要的各项任命。如果联合国秘书长具有缔约任何一方的国籍或因其他原因不能

履行此种职责时，则由不具有缔约任何一方国籍的资历最高的副秘书长作出必要的各项任命。

五、仲裁庭将根据本协定、缔约双方已签订的其他协定及国际法一般原则进行裁决。裁决由多数票作出，并为终局裁决，具有拘束力。

六、缔约双方各自承担其成员及其代理人在仲裁程序中的费用。首席仲裁员的费用和其他费用将由缔约双方平均承担。

七、仲裁庭得自行规定其程序。

第 十 一 条

本协定在缔约双方发生冲突时仍应有效，但不应妨碍采取根据国际法一般原则所允许的临时措施的权利。不论是否存在外交关系，至迟应在冲突实际结束时取消该类措施。

第 十 二 条

本协定按照存在的状况也适用于柏林（西）。

第 十 三 条

一、本协定在双方政府相互通知、为使本协定生效所必要的国内条件业已具备之日起一个月后即告生效，有效期为十年。如缔约任何一方未提前十二个月书面通知终止本协定，其有效期在十年期满后将继续延长。本协定十年期满后，缔约任何一方可随时通知终止本协定，但在通知终止后的一年内仍然有效。

二、对本协定失效之日前已进行的投资，本协定第一条至第十二

条的规定在本协定失效之日起十五年内继续适用。

本协定于一九八三年十月七日在北京签订，共两份，每份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。

德意志联邦共和国

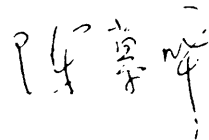
代 人

Schödel

Graf Lambsdorff

中华人民共和国

代 表

Handwritten signature in Chinese characters, likely reading '陈亚平' (Chen Yaoping).

议 定 书

值此德意志联邦共和国和中华人民共和国关于促进和相互保护投资的协定签署之际，双方授权的签字代表议定如下各项，作为本协定的组成部分：

一、关于第一条

（一）投资的收益和再投资的收益，享有同投资一样的保护。

（二）凡持有缔约一方主管部门签发的国民旅行护照者，应视为该缔约一方的国民。

二、关于第二条

缔约一方的投资者在缔约另一方法律适用范围内依法进行的投资，享受本协定的充分保护。

缔约一方的投资者在缔约另一方行使主权权利或管辖权范围内依法进行的投资，也享受本协定的充分保护。

三、关于第三条

（一）本协议第三条第二款所指的“活动”，系指对于投资的管理、运用、使用和利用。

（二）本协议第三条第二款所指的“待遇低于”以及本协议第三条第四款所指的“歧视措施”，主要是指：限制获得原材料、辅料、能源和燃料、生产设备与操作工具及其他具有类似效果的措施。

缔约一方因其国民经济在某些时期安排上的优先顺序而采取的措施，如果不是专门针对缔约另一方投资者或有缔约另一方投资者参股的合资经营企业的，不应视为“歧视措施”。

(三) 缔约一方因公共安全和秩序、国民健康或道德而采取的措施，不应视为“歧视措施”。

(四) 缔约任何一方在其国内法律规定的范围内，对希望进入其境内从事和进行投资的缔约另一方人员的入境和居留申请，应予善意的考虑。对于为从事与投资有关活动而希望入境和居留的缔约另一方的雇员，亦应如此。对于申请工作许可者，也应给予善意的考虑。

(五) 虽有本协定第三条的规定，缔约一方并无义务将其依照税法只给予在本国境内有住所的自然人和公司的税收优惠、免税和减税，也扩大到在缔约另一方境内有住所的自然人和公司。

四、关于第四条

(一) 本协定第四条第一款所指的“征收”，也包括国有化及与征收或国有化有相同效果的其他措施。

(二) 本协定第四条第一款所指的“征收”，如果投资者认为不符合采取征收措施的缔约一方的法律，应投资者的请求，由采取征收措施的缔约一方有管辖权的法院审查该项征收的合法性。

(三) 本协定第四条第一款所指的“补偿”，应符合宣布征收前一刻被征收的投资的价值。投资者和缔约另一方将为确定该补偿金额进行协商。

如开始协商后六个月内意见未获一致，应投资者的请求，由采取征收措施一方有管辖权的法院或国际仲裁庭，对补偿金额予以

审查。

(四) 第(三)项所指的国际仲裁庭,应按下述方式专门设立:由双方各任命一名仲裁员,根据该两名仲裁员的一致意见推举一名第三国国民为首席仲裁员,该第三国应与缔约双方均有外交关系。自一方通知另一方要求将争端提交仲裁之日起,应在两个月内任命仲裁员,在三个月内任命首席仲裁员。

如在上述规定的期限内未能作出任命,而又无任何其他约定时,任何一方均可请求斯德哥尔摩商会国际仲裁庭主席作出必要的各项任命。

仲裁庭将参照一九六五年三月十八日的《关于解决各国和其他国家的国民之间的投资争端的公约》自行确定仲裁程序。裁决由多数票作出,并为终局裁决,具有拘束力;裁决按国内法执行。仲裁庭作出裁决时,应陈述依据,并应任何一方的要求说明理由。

双方各自承担其成员及其代理人在仲裁程序中的费用。首席仲裁员的费用和其他费用将由双方平均承担。

(五) 在第四条第二款所述情况下,应尽可能使与投资有关的活动得以继续进行。

五、关于第五条

(一) 本协定第五条第(一)项所指的款项支付,系指根据当事者之间订立的合同所应履行的资本和维持或扩大投资的追加资本的回收款项。

(二) 本协定第五条第(三)项所指的“贷款”,系指由投资者提供的类似参股的贷款。

(三) 本协定第五条所指的“缔约任何一方保证缔约另一方投

资者自由转移”与投资有关的款项，在中华人民共和国方面系指：

依照签订协定时中华人民共和国有效的外汇管理法规，本协定第五条所述的款项支付，应从合资经营企业或外资企业的外汇存款帐户中转移。

(四) 合资经营企业或外资企业按本款第(三)项没有足够的外汇可供支付时，属下列情况者，中国政府可提供转移所需的外汇：

甲、本协定第五条第(一)、(四)、(五)项所指的款项支付；

乙、本协定第五条第(三)项所指的款项支付，由中国银行提供担保的；

丙、本协定第五条第(二)项所指的款项支付，由国家主管部门批准合资经营企业或外资企业将其产品销售为不可兑换货币的。

六、关于第七条

本协定第七条第一款所述“不应不适当地迟延”，是指应在履行转移手续一般所需时间内完成。自提出转移有关款项的申请之日起，对第五条所述的转移，期限不得超过三个月；对第四条和第六条所述的转移，期限不得超过六个月。

七、缔约任何一方不排除或阻挠缔约另一方的运输企业运送与投资有关的货物和人员。投资者有自由选择运输企业的权利。

(一) 上述货物系指本协定所指直接属于投资的某企业或由其委托在缔约一方境内或在第三国境内采购的本协定所指的作为投资的财产。

(二) 上述人员系指与投资有关的旅行人员。

本议定书于一九八三年十月七日在北京签订，共两份，每份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。

德意志联邦共和国
代 表

中 华 人 民 共 和 国
代 表

Schödel

Graf Lambsdorff

陈慕华
